

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach §50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Sehr geehrtes Vereinsmitglied, sehr geehrtes Fördermitglied, sehr geehrte/r Spender/in,

für Ihren Beitrag bzw. Ihre Spende zur Unterstützung des Vereins „Solidarität in der Einen Welt e.V.“ bis höchstens EUR 300,00 genügt zur Vorlage beim Finanzamt ein sogenannter „vereinfachter Zuwendungsnachweis“.

Diese Voraussetzung erfüllt z.B. der Kontoauszug bzw. ein PC-Ausdruck der Online-Überweisung zusammen mit einem Ausdruck dieses Hinweisblattes.

Empfänger:

Solidarität in der Einen Welt e.V., Christian-Wolff-Str. 5, 84085 Langquaid

Bankverbindung:

Ligabank Regensburg, IBAN: DE53 7509 0300 0001 1497 84 , BIC: GENODEF1M05

Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag, Förderbeitrag bzw. Spende

Wir sind wegen Förderung der Entwicklungszusammenarbeit nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Landshut St.-Nr. 132/110/81125 vom 05.05.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Landshut, St.-Nr. 132/110/81125, mit Bescheid vom 26.05.2014 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Die Satzungszwecke entsprechen §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO.

Wir fördern nach unserer Satzung die Entwicklungszusammenarbeit (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO). Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Stand Mai 2022, Gabi Ende